

1973 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Feber 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahl-
ordnung 1971 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates trägt
der Neufassung des Art. 26 B-VG, mit der das passive Wahl-
alter auf 21 Jahre herabgesetzt und eine neue Stichtagsregelung
getroffen wurde (1972 d.B.), Rechnung. Weiters ist vorgesehen,
daß Wahlwerber, die nicht gewählt wurden, oder eine auf sie
gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr
Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben,
Ersatzmänner bleiben, solange sie nicht ausdrücklich ihre
Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben.
Außerdem sollen die Vorschriften über das Alkoholverbot an
Wahltagen aufgehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen;

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
22. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, wird kein
Einspruch erhoben,

Wien, 1979 Q2 27

Dr. B ö s c h
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann